



Westernreitzentrum Lippe GbR

Erich Busch & Frauke Cilsik

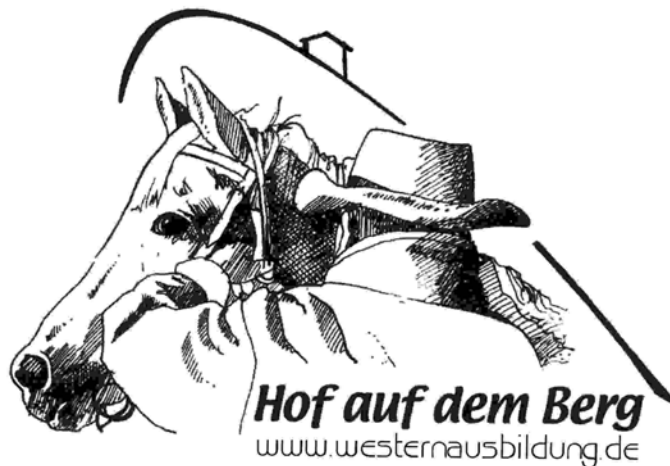
Jägerborner Weg 4

32699 Extertal

 (0 52 62) 99 56 84

 (01 63) 4 28 31 07

 info@westernausbildung.de



Vertrag über das Bereiten eines Pferdes

Zwischen

Frau/Herrn _____
-Eigentümer-
und

Frau/Herrn _____ **Westernreitzentrum Lippe GbR, Erich Busch** _____
-Bereiter-

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer gibt das Pferd _____ (Name) an den Bereiter zur Aus- bzw. Weiterbildung.

§ 2 Dauer des Vertrages

- Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.¹ Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Besitzer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Ziel des Bereitens ist es,²

das rohe Pferd in folgender Reitweise einzureiten (z.B. Klassische Dressur, Western Pleasure, Barock etc.)

das berittene Pferd in _____ weiter auszubilden.

Der gewünschte Stand ist _____

dem Pferd nachfolgende Eigenart abzugewöhnen:

Sonstiges: _____

2. Der Bereiter arbeitet das Pferd wöchentlich _____ mal unter dem Sattel an der Longe nach eigenem Ermessen

nach Absprache, nämlich _____

3. _____ mal _____ reitet der Eigentümer selbst.

4. Der Bereiter ist berechtigt, nicht berechtigt, Dritte unter seiner Anleitung das Pferd reiten zu lassen.

5. Der Eigentümer hat das Recht, sein Pferd jederzeit zu besuchen und der Ausbildung beizuwohnen.

6. Der Bereiter ist ermächtigt, gegebenenfalls die Ausrüstung des Pferdes bzw. die Art des Beschlags zu ändern, sofern dies für einen erfolgreichen Beritt oder eine erfolgreiche Korrektur notwendig erscheint.

7. Der Bereiter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Pferd folgende Krankheiten Eigenarten aufweist:

§ 4 Pflichten des Bereiters

1. Der Bereiter ist verpflichtet, seine Ausbildungsmethoden mit dem Eigentümer abzusprechen.
 2. Es ist dem Bereiter ausdrücklich verboten, das Pferd, über das übliche Maß des Einsatzes der Gerte hinaus, zu schlagen.
 3. Der Bereiter ist verpflichtet, die individuellen Eigenschaften des Pferdes beim Beritt zu berücksichtigen.
Diese sind (Beispiel: „Pferd scheut grundsätzlich bei Traktoren“)
-

§ 5 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Bereiter über Krankheiten und Eigenarten (Beißen, Schlagen, Steigen etc.) aufzuklären. Diese sind insbesondere: _____

§ 6 Entgelt

1. Das Entgelt für das Bereiten beträgt monatlich _____ Euro.

Darin ist die Unterbringung des Pferdes enthalten nicht enthalten.

Das Entgelt ist Im Voraus am Monatsende in bar per Scheck durch Überweisung auf das Konto Bank Sparkasse Detmold Kto. Nr. 46 100 616 BLZ 476 501 30 zu entrichten.

2. Der Eigentümer leistet eine Anzahlung in Höhe von _____ Euro
 bei Abschluss dieses Vertrages bei Anlieferung des Pferdes.
3. Wird das Pferd beim Bereiter eingestellt, so wird auf den zusätzlich bestehenden Einstellvertrag verwiesen.³
4. Die Kosten für Hufschmied und Tierarzt trägt der Eigentümer.
Der Bereiter ist berechtigt nicht berechtigt nach Absprache berechtigt
 den Hufschmied den Tierarzt im Auftrag und auf Rechnung des Eigentümers zu beauftragen.

§ 7 Turnierteilnahme

1. Die Vorstellung auf Turnieren ist in jedem Einzelfall mit dem Eigentümer abzusprechen. Das Pferd startet unter dem Namen des Eigentümers.
2. Geld- und Naturalpreise gehören dem Eigentümer. Ehrenpreise, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich dem Eigentümer des Pferdes gewidmet sind, stehen dem Bereiter zu.
3. Nenn- und Startgelder für Turnierbesuche trägt der Bereiter der Eigentümer.
4. Transportkosten zu den Turnieren trägt der Bereiter der Eigentümer.

§ 8 Versicherung und Haftung

1. Der Bereiter unterhält folgende maßgeblichen Versicherungen: _____
2. Der Pferdeeigentümer unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von _____ Euro (Personenschäden) und _____ Euro (Sachschäden).
4. Für Schäden, für die die Versicherung nicht einsteht (persönliche Haftung) haften der Bereiter und der Eigentümer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Sonstiges

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, das dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Geschäftssitz des Eigentümers des Bereiters
4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Ort, Datum, **Eigentümer**

Ort, Datum, **Bereiter**

Anmerkungen:

1. Wenn der Bereiter das Pferd misshandelt oder die Vereinbarungen des Bereitvertrages trotz Abmahnung nicht einhält, dann besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht.
2. Je genauer das Ziel des Bereitens definiert wird, desto eher könne Schadensersatzansprüche verwirklicht werden.
3. Es ist wichtig, die verschiedenen Elemente der Ausbildung rechtlich zu trennen. Die Ausbildung und die Einstellung sollten in zwei getrennten Verträgen geregelt werden.